

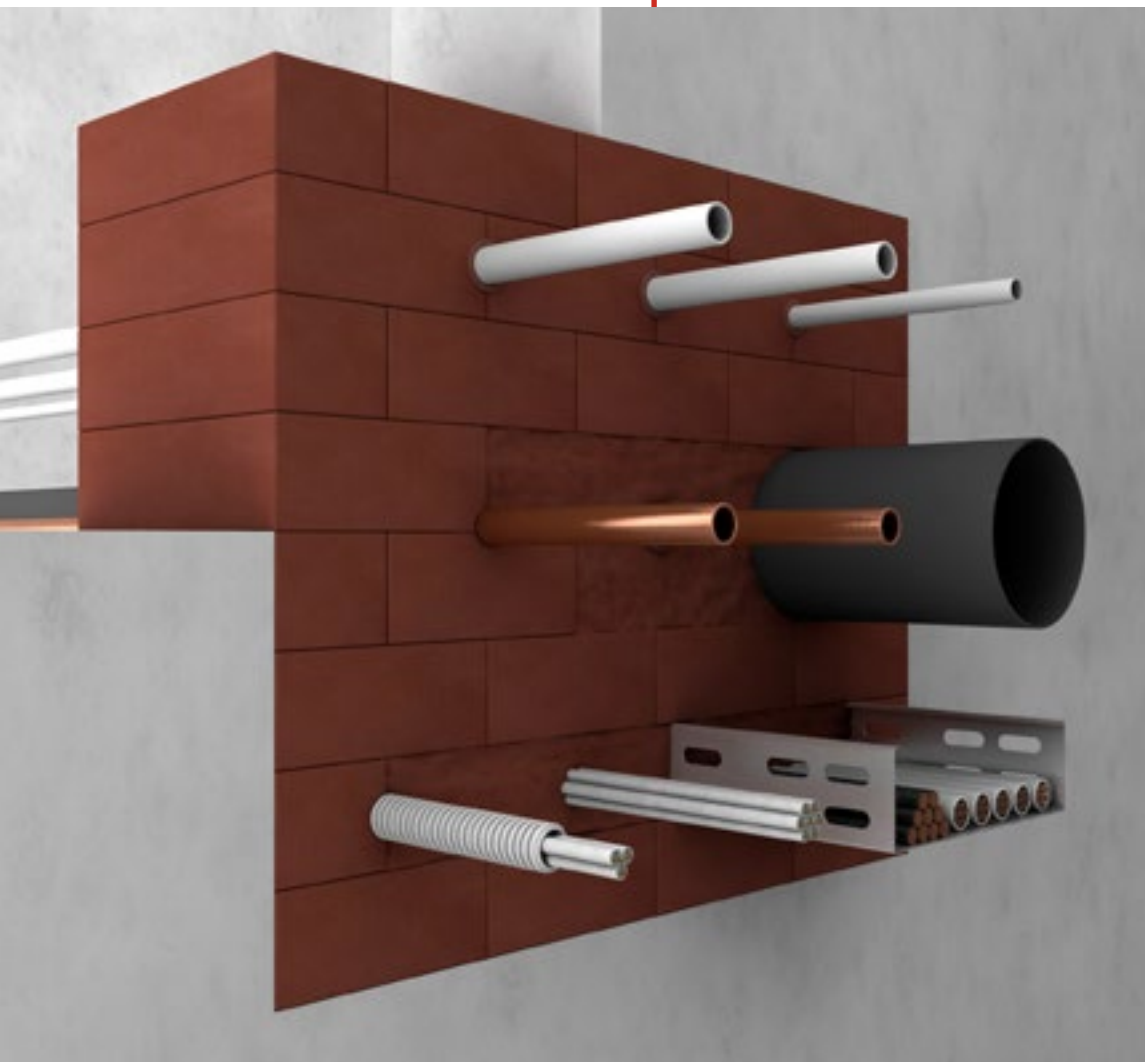
Katalog 2021

Produkte und Preise

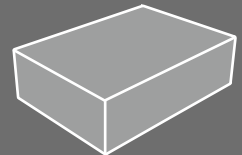


Kabel- und Rohrschott

Masse an Möglichkeiten



Stein



Schaum



Kitt



Kombischott neu definiert

Der neue KaRo-Schott – größtmögliche Flexibilität

Immer häufiger bringen Installateure Kabel, Rohre und Leitungen von Sanitär und Elektro in brandschutzerprobten Kombischotts unter. Schnell, sauber und eigenständig verschließen KaRo-Schaum, KaRo-Stein und KaRo-Kitt unterschiedlich große Bauteilöffnungen.

Einfache Nachinstallation und Belegungsänderung möglich



Kabel- und Rohröffnungen selbstständig verschließen



Genauere Einsatzmöglichkeiten siehe Montageanleitung



Grundgedanke

Lösung für Kabel und Rohre
KaRo-Schott ermöglicht einen einfachen und schnellen Verschluss von Bauteilöffnungen auch bei beengten Platzverhältnissen.

Stein, Schaum und Kitt

Die Installation ist einseitig möglich – auch in Schacht und Decke. Der aBG Z-19.53-2404 entnehmen Sie Details der zulässigen Installationen, Rohrwerkstoffe, Dimensionen und Abstände.

Anwendungsbereich

Feuerwiderstandsklasse
S90 nach DIN 4102-9

Zu verschließende Bauteile

- Massivwände
- Massivdecken
- Wände aus Gips-Wandbauplatten
- PRIOWALL Wandkonstruktionen
- Leichte Trennwände

Einsatz

- Stein: für große Freiräume
- Schaum: für mittlere Freiräume
- Kitt: für kleine Fugen

Zulässige Belegung

Bauteilöffnungen

- Massivwände 100 x 100 cm
- Leichte Trennwände und Gipswände 84 x 57 cm oder 57 x 84 cm
- Massivdecken 70 cm (Breite); Länge unbegrenzt

Rohrinstallationen

- Abwasserinstallation
- Versorgungsinstallation
- brennbare/nicht brennbare Leitungen

Leitungen

- Elektrokabel und -leitungen, Kabelbündel

Bei den Preisangaben handelt es sich um unverbindliche Preisempfehlungen. Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Angaben in diesem Katalog entsprechen dem neuesten Stand und informieren über alle Produkte der Marke KaRo und deren Anwendungsmöglichkeiten. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr nach bestem Wissen und unter Berücksichtigung einschlägiger Gesetze und Regelwerke. Technische Änderungen, die dem Fortschritt dienen, behält sich die Kolektor Insulation GmbH vor. Eine stets einwandfreie Qualität gewährleistet die Kolektor Insulation GmbH im Rahmen der allgemeinen Verkaufsbedingungen. Zeichnungen und Bilder dienen lediglich der Erläuterung. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Kolektor Insulation GmbH.

Inhalt – Komponenten für das sichere S90-Schott

KaRo-Stein

Seite 8

Verschluss großer Bauteilöffnungen in Wänden, Decken und Schächten. Die Vorgehensweise: staub- und faserfrei mit geringem Platzbedarf. Nachinstallationen sind problemlos möglich.

KaRo-Schaum

Seite 10

Verschluss unregelmäßiger Freiräume zwischen den Installationen bzw. Verschluss der obersten Schottlage oder als eigenes, selbstständiges Schott – schnell und einfach.

KaRo-Kitt

Seite 12

Ringspalte und kleine Fugen verschließt der Kitt. Er wird in einer Mindestdiefe von 2 cm formschlüssig verfüllt. Mit der Silikon-Kartuschenpistole tropffrei anzuwenden.

Vorgehensweise

Selbstständig

Nicht der Maurer, sondern der Installateur stellt das KaRo-Schott mit hoher Schnelligkeit und Präzision fertig. Düninflüssiger, herabtropfender Mörtel gehört der Vergangenheit an. Flexibel in Umbau und Modernisierung: mit provisorischen Absicherungen noch während der Bauphase.

Schnell

Kosten-Nutzen-Berechnungen zufolge spart die Größe des KaRo-Steins bei großen Freiräumen besonders viel Zeit und Arbeitsaufwand. Ebenso flink erfolgt die Verfüllung mittelgroßer Öffnungen mit KaRo-Schaum. Das weiche Schottmaterial erleichtert die Nachinstallation von Rohren und Kabeln.

Staubfrei

Die auf Polyurethan-Schaum basierenden Komponenten ermöglichen eine saubere und staubfreie Verarbeitung. Neben den gesundheitlichen Vorteilen ermöglicht das auch den Einsatz in hygienisch anspruchsvoller Umgebung wie Laboren und Krankenhäusern.

Schneidbar

Einzelne KaRo-Steine werden gezielt auf die Aussparungen für Kabel, Leitungen und Rohre zugeschnitten. Damit liegen sie passgenau an den Installationen an. Bei Verwendung des KaRo-Schaums können zwei Minuten nach dem Verarbeiten überschüssige Schaumreste mit dem Messer abgeschnitten werden.



Selbstaftende Steine

Schneiden
mit dem
Messer

Aufschäumen beim Verarbeiten

Ausstattung

Varianten

Der KaRo-Stein, vakuumiert kann für Restöffnungen in der obersten Schottreihe eingesetzt werden. Nach Aufschneiden der Folie expandiert er auf die Standardgröße. Die Variante silikonbeschichteter Stein hat ihren Schwerpunkt in Tunnel- und Außenanwendungen.

Zubehör

Für die zugelassene und sichere KaRo-Schaum Anwendung sind passende Sonder-Kartuschenpistolen, Mischeraufsätze und Verlängerungsröhrchen verfügbar. Das Montagehilfsband ersetzt die Schalung und sorgt beim Einbringen des KaRo-Schaums für Stabilität.

Kennzeichnungsschild

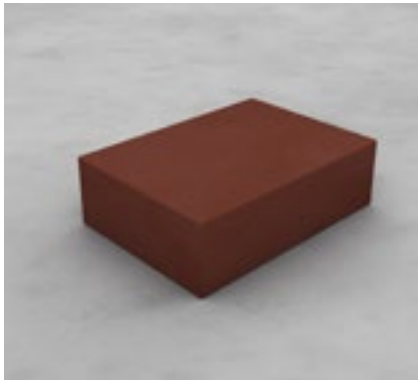
Nach Fertigstellung ist der KaRo-Schott mit dem KaRo-Kennzeichnungsschild dauerhaft zu kennzeichnen.

Montagevorgaben

Alle Details zum Einbau, zulässigen Kabeln, Rohren, Leitungen und den weiteren Rahmenbedingungen sind der allgemeinen Bauartgenehmigung Z-19.53-2404, sowie der Montageanleitung zu entnehmen. In der Montageanleitung sind ergänzend die Montageschritte anhand von Bildern praxisnah erklärt.



| | | | |
|--|--|---|--|
| KaRo Kunststoff-Produktions-Gesellschaft Postfach 1000000000000000 12345 67890 | | S90 Kabel-Rohr-Abdichtung Kabel- und Rohr-Abdichtung 12345 67890 | |
| KaRo-Schutz <input type="checkbox"/> Kabel <input type="checkbox"/> Rohr <input type="checkbox"/> Kabel und Rohr | | Einsatzort: Hersteller Nummer: | |
| Einsatzort: Hersteller Nummer: | | Einsatzort: Hersteller Nummer: | |

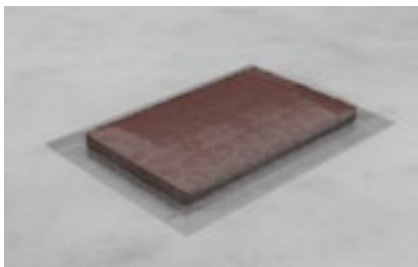


Ideal für Neubau und Sanierung

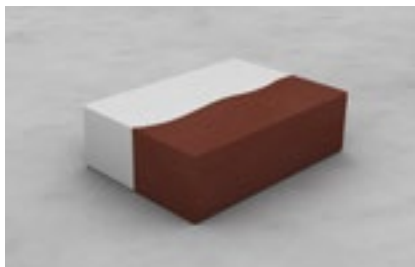
KaRo-Stein

Sicherer Verschluss in großen Öffnungen

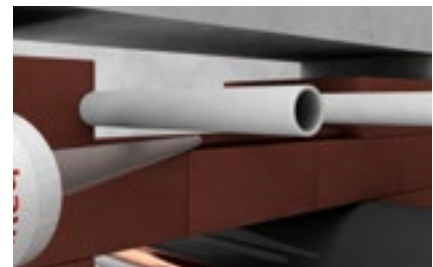
- Bauform von 200 x 144 x 60 mm spart Zeit und Arbeitsaufwand
- Einzel oder in Verbindung mit KaRo-Schaum/KaRo-Kitt anwendbar
- Staubfreier Problemlöser bei Hygiene-Anwendungen
- Montage von einer Seite durchführbar
- Im Brandfall aufschäumend
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-19.11-2346



Vakuum-Stein für Restöffnungen



Optional mit Siliconbeschichtung



Kombination Stein und Schaum

Hinweise

Einbau und Verarbeitung



KaRo-Stein und KaRo-Stein, silikonbeschichtet

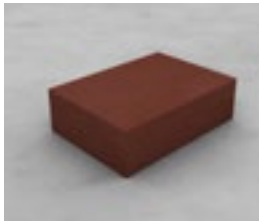
- weiche, elastische KaRo-Steine sind selbsthaftend, stramm sitzend
- im Brandfall intumeszierend
- Bauform von 200 x 144 x 60 mm spart Zeit und Arbeitsaufwand
- Zuschnitt der Steine auf die Installationsbelegung mit einem Wellenschnittmesser
- Verarbeitung KaRo-Stein auch über Kopf möglich



KaRo-Stein, vakuumiert

- ungeöffnet in die Bauteilöffnung legen
- nach Aufschneiden der Vakuum-Folie expandiert Stein auf Normalgröße
- Folie muss nicht komplett entfernt werden, muss abschließend zur Schottoberfläche abgeschnitten werden

Zulässige Installationen, Bauteildetails und sonstige Vorgaben sind in der aBG Z-19.53-2404 und Montageanleitung ersichtlich.



Karo-Stein

Rabattgruppe K

| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro VE Euro |
|-------------|-------------------------------|----|-------------------|
| 268-1214 | KaRo-Stein, 200 x 144 x 60 mm | 1 | 32,60 |
| 268-1213 | KaRo-Stein, 200 x 144 x 60 mm | 18 | 586,80 |



Karo-Stein, vakuumiert

Rabattgruppe K

| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro Stück Euro |
|-------------|---|----|----------------------|
| 268-1215 | KaRo-Stein, vakuumiert, 200 x 144 x 60 mm | 1 | 41,05 |



Karo-Stein, silikonbeschichtet

Rabattgruppe K

| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro Stück Euro |
|-------------|---|----|----------------------|
| 268-1216 | KaRo-Stein, silikonbeschichtet, 200 x 144 x 60 mm | 1 | 49,90 |

ZUBEHÖR



KaRo-Glasgewebestreifen

zur Stabilisierung über die gesamte Schottlänge

Rabattgruppe K

| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro Stück Euro |
|-------------|--|----|----------------------|
| 268-4205 | KaRo-Glasgewebestreifen, 200 mm, 5 m auf Rolle | 1 | 13,80 |



KaRo-Kennzeichnungsschild

Rabattgruppe K

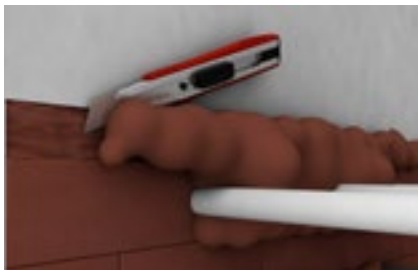
| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro Stück Euro |
|-------------|---------------------------|----|----------------------|
| 268-4001 | KaRo-Kennzeichnungsschild | 1 | 5,40 |



Bei Anwendung 5-fach
aufschäumend

KaRo-Schaum Verschluss unregelmäßiger Freiräume

- Anwendung aus stabiler, transportsicherer Kartusche
- Aushärtung innerhalb 90 Sekunden
- Auch in der Decke ohne aufwändige Verschalung zu verarbeiten
- Schneller Verschluss zwischen Installationen und unregelmäßigen Öffnungen
- Für Öffnungen bis max. 50 cm x 45 cm
- Lagerungstemperatur der Kartusche: 5 °C bis 30 °C
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-19.11-2346



Überschüssiges Mate-
rial leicht schneidbar



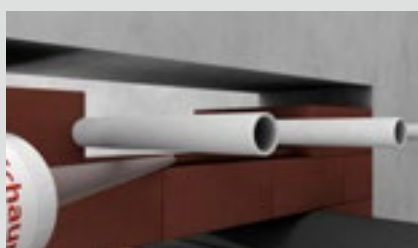
Für Sonder-
Kartuschenpistole



Kombination Schaum
und Stein möglich

Hinweise

Einbau und Verarbeitung



- Brandschutztechnische Abschottung von Elektrokabeln und -leitungen sowie brennbaren und nichtbrennbaren Rohren
- ideal für Abschottungen mit häufig wechselnder Belegung
- Problemlöser in hygienisch anspruchsvoller Umgebung (Krankenhäuser, Labore, EDV-Räume)
- ideal bei beengten, schlecht zugänglichen Platzverhältnissen wie Installationsschächten
- fachgerechte Montage ist komplett von einer Seite durchführbar
- oberste Schottreihe bis max. 6 cm kann mit KaRo-Schaum verfüllt werden
- bei größeren Deckenöffnungen empfiehlt sich die Verwendung einer deckenunterseitigen Schalung
- Verarbeitungstemperatur 15 °C bis 30 °C, empfohlen 20 °C bis 25 °C

Zulässige Installationen, Bauteildetails und sonstige Vorgaben sind in der aBG Z-19.53-2404 und Montageanleitung ersichtlich.

5-fach aufschäumend praktisch Einsatz mit KaRo-Stein

KaRo-Schaum

Rabattgruppe K



| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro VE Euro |
|-------------|---|----|-------------------|
| 268-2380 | KaRo-Schaum, 380 ml, inkl. 2 x Mischeraufsatz | 1 | 60,70 |
| 268-2382 | KaRo-Schaum, 380 ml, inkl. 8 x Mischeraufsatz | 4 | 242,80 |

Starter-Set KaRo-Schaum

Rabattgruppe K

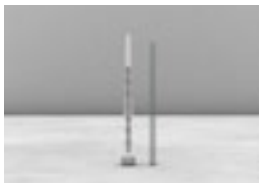


| Artikel-Nr. | Bezeichnung | Inhalt | VE | Preis pro VE Euro |
|-------------|-------------------------|--|----|-------------------|
| 268-2381 | Starter-Set KaRo-Schaum | 1 x KaRo-Schaum 380 ml, 1 x KaRo Mischeraufsatz, 8er Set 1 x Kennzeichnungsschild 1 x KaRo Easy-Schaumpistole | 1 | 246,00 |

ZUBEHÖR

Mischeraufsatz und Verlängerungsröhrchen

Rabattgruppe K



| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro VE Euro |
|-------------|---------------------------------|----|-------------------|
| 268-2121 | Mischeraufsatz, 8er Set | 1 | 26,40 |
| 268-2122 | Verlängerungsröhrchen, 12er Set | 1 | 19,70 |

KaRo-Schaumpistolen (für KaRo-Schaum, 380 ml)

Rabattgruppe K



| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro Stück Euro |
|-------------|--|----|----------------------|
| 268-3001 | KaRo Easy-Schaumpistole | 1 | 169,80 |
| 268-3002 | KaRo Handy-Schaumpistole | 1 | 265,80 |
| 268-3003 | KaRo Power-Schaumpistole (Akkubetrieben) | 1 | 1.537,30 |

KaRo-Montagehilfsband zum Ausschäumen größerer Freiräume

Rabattgruppe K



| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro Stück Euro |
|-------------|--|----|----------------------|
| 268-4520 | KaRo-Montagehilfsband (Schalungsband), 50 mm, 20 m auf Rolle | 1 | 13,40 |

KaRo-Kennzeichnungsschild

Rabattgruppe K



| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro Stück Euro |
|-------------|---------------------------|----|----------------------|
| 268-4001 | KaRo-Kennzeichnungsschild | 1 | 5,40 |



In der 310 ml Standard Kartusche

KaRo-Kitt zum Auffüllen von Ringspalten

- Dichtmasse zum Fugen- und Zwickelverschluß
- Nach Anwendung bei Bedarf mit Pinsel glattzustreichen
- Lagerungstemperatur der Kartusche: 5 °C bis 30 °C
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-19.11-2345



Beidseitige Verfüllung
20 mm tief



Präzise in der Anwen-
dung



Verarbeitung über
Kopf möglich

Hinweise

Einbau und Verarbeitung



- Die punktgenaue Anwendung erfolgt mit einer Standard-Silikonkartuschenpistole
- Kartuschenmaterial in die Öffnung vollständig einbringen
- Verfülltiefe 20 mm und Abdichtung aller Zwischenräume und Zwickel
- Verarbeitungstemperatur 15 °C bis 30 °C, empfohlen 20 °C bis 25 °C

Kein Kitt erforderlich für:

- Stoß- und Lagerfugen zwischen KaRo-Steinen
- Stoß- und Lagerfugen zwischen Bauteillaubung und KaRo-Steinen



Zulässige Installationen, Bauteildetails und sonstige Vorgaben sind in der aBG Z-19.53-2404 und Montageanleitung ersichtlich.

 Präzise Anwendung
  sicherer Verschuß
  effizient

Karo-Kitt

Rabattgruppe K



| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro Stück Euro |
|-------------|-------------------|----|----------------------|
| 268-2310 | KaRo-Kitt, 310 ml | 1 | 33,40 |

ZUBEHÖR

KaRo-Kennzeichnungsschild

Rabattgruppe K



| Artikel-Nr. | Bezeichnung | VE | Preis pro Stück Euro |
|-------------|---------------------------|----|----------------------|
| 268-4001 | KaRo-Kennzeichnungsschild | 1 | 5,40 |

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Zur Verwendung gegenüber 1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer); 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Geltung

- (1) Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn ihre Geltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Bezugnahme des Bestellers auf seine Geschäftsbedingungen führt nicht zu deren Geltung, auch wenn wir den Geschäftsbedingungen nicht widersprechen oder in Kenntnis von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (3) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für etwa später abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und dem Besteller, selbst wenn im Einzelfall auf unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

II. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich, durch Datenfernübertragung oder Telefax bestätigt haben, oder wenn wir ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnung entsprechen. Als Bestätigung gilt auch der Zugang des Lieferscheins beim Besteller.
- (3) Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Verkaufsbedingungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

III. Preise

- (1) Die Preise verstehen sich netto ab Lieferwerk. Sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nur, wenn diese gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Nebenkosten wie Verpackung, Transport- und Versicherungskosten sind in den Preisen nicht enthalten.

IV. Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde, ist unsere Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Unsere Rechnungen sind kostenfrei und in EURO zu bezahlen.
- (2) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. § 288 BGB findet Anwendung.
- (3) Voraus- oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.
- (4) Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor. In jedem Fall erfolgt die Annahme nur zahlungshalber. Wechsel müssen jeweils sofort nach Rechnungserhalt gegeben werden. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.
- (5) Ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem der bestehenden Verträge länger als 14 Tage in Verzug geraten, oder hat er seine Zahlungen eingestellt, oder ist nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Besteller sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe – auch durch Annahme von Akzepten – enden; für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen; durch uns bereits ausgelieferte, noch in unserem Eigentum stehende Ware, ist auf Verlangen sofort herauszugeben.

V. Lieferzeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd. In Verzug kommen wir in jedem Fall erst durch eine nach Fälligkeit erfolgte Mahnung des Bestellers.
- (2) Lieferfristtage sind stets Arbeitstage.
- (3) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag in Rückstand ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Solange die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen staatlicher Stellen oder das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferung erforderlicher Genehmigungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung, soweit die Störung nicht durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Störung während eines bereits vorliegenden Verzugs eintritt. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist und wir ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer abgeschlossen haben.
- (6) Sofern Störungen im Sinne der vorstehenden Ziffer (5) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Störung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- (7) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können, sofern die Annahme der Teilleistung für den Besteller nicht unzumutbar ist.
- (8) Ansprüche des Bestellers auf Ersatz eines Verzugs Schadens sind auf die bei Vertragsabschluss für uns vorhersehbaren typischen Schäden beschränkt und der Höhe nach auf das Dreifache des Warenwerts begrenzt. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt.

VI. Versand

- (1) Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart und eine Transportversicherung wird nicht abgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wir die Versandkosten tragen, oder wenn wir die Versendung der Ware übernehmen. Gefahrübergang bei Rücksendungen ist der Eingang bei uns.
- (2) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware vom Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, wenn wir die Versandkosten tragen, oder wenn wir die Beförderung der Ware übernehmen.
- (3) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
- (4) Die Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer VIII. entgegenzunehmen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich aller Nebenforderungen vor. Im Falle von Forderungen aus anderen Verträgen gegen den Besteller gilt der Eigentumsvorbehalt auch bis zur Erfüllung der Forderungen aus den anderen Verträgen und bis zur Einlösung etwa hergegebener Schecks und Wechsel.
- (2) Alle Forderungen aus dem Verkauf unserer Ware tritt der Besteller einschließlich aller Nebenrechte an uns ab.
- (3) Solange der Besteller in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachzukommen, ist er berechtigt, über unser Vorbehaltseigentum und über unsere Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen; außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und Abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Sachen und Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt von uns; in diesen Handlungen oder der Pfändung der Vorbehaltware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
- (5) Wir verpflichten uns, Sicherungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Gewährleistung für Sachmangel

- (1) Jede Sachmängelhaftung setzt voraus, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Alle diejenigen Erzeugnisse oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- (3) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die 12-monatige Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2b (Sachen für Bauwerke), 478 i.V.m. 445b (Rückgriffsanspruch beim Verbrauchsgüterkauf) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- (4) Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Nacherfüllung beinhaltet dabei weder den Ausbau der mangelhaften Sache, noch den erneuten Einbau der mangelfreien oder reparierten Sache oder die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten, wenn wir nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet waren.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
- (6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Letztkäufer ein Verbraucher ist.
- (8) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer X. (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer X. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

IX. Beratung des Bestellers bei Verwendung unserer Erzeugnisse

- (1) Angaben über technische Daten und Abmessungen unserer Erzeugnisse sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfall möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und der Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Erzeugnisse, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich.
- (2) Unsere Haftung wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Grund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XI. Übertragbarkeit der Rechte

Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragen.

XII. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen unsere Forderungen besteht nicht, es sei denn, dass die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, und dass wir unsere vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt haben oder die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

XIII. Warenrücklieferungen

Warenrücksendungen außerhalb der Erfüllung von Mängelansprüchen des Bestellers bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Kosten der Rücksendung trägt der Besteller. Warenrücksendungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung oder unfreie Warenrücksendungen werden von uns nicht angenommen. Von uns akzeptierte Warenrücksendungen werden dem Besteller unter Abzug einer Bearbeitungspauschale von mindestens 30 % des Netto-Kaufpreises gutgeschrieben.

XIV. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Stuttgart.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Stand Oktober 2020

KOLEKTOR

Kolektor Insulation GmbH

Max-Planck-Straße 23
70736 Fellbach/Stuttgart
Telefon +49 711 53080
Telefax +49 711 5308149
insulation@kolektor.com

Anwendungstechnische Beratung

Telefon +49 711 5308111
WhatsApp +49 172 3667768

